

ter den Nummern 1 und 2 aufgeführt sind. Die in der Randnummer (Rn) 10 011 der Anlage B zum ADR aufgezählten Erleichterungen während der Beförderung dürften wohl selten von Privatpersonen benutzt werden, so dass auf eine nähere

Betrachtung in diesem Beitrag verzichtet wird. Die Höchstwerte für die im Beispiel genannten Beförderungen von „1263 Farbe“ und „1263 Farzubehörstoffe“ liegen nach dieser Tabelle zur Zeit bei insgesamt 300 Liter ²⁾.

²⁾Nach dem neuen ADR, gültig ab 1. Juli 2001, wird diese Menge wieder auf 333 Liter angehoben.

Der Autor: Peter Wiederhold, Polizeihauptkommissar, Gefahrgut-Sachverständiger, -Referent u. -Autor im Verkehrsdienst beim Polizeipräsidium Kassel

Schreibt für den VD seit: 1979

Seine Spezialgebiete: StVO, StVZO, GGVS/ADR, Fahrpersonalrecht

Handynummer schützt vor Abschleppen

Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

Bemerkungen zu einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Hamburg vom 4.10.2000 (Aktenzeichen: 3 VG 268 / 2000).

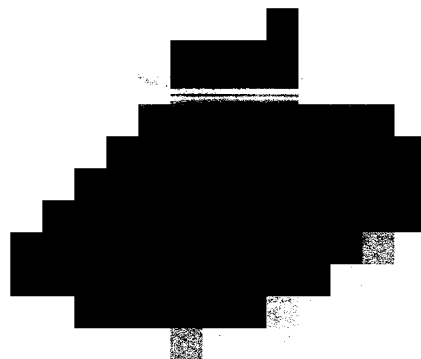
Mit der Frage, welchen Ermittlungsaufwand die Überwachungsorgane tätigen müssen, um den verantwortlichen Fahrzeugführer vor der Einleitung einer Abschleppmaßnahme zum umgehenden Entfernen seines ordnungswidrig abgestellten Kraftfahrzeugs zu veranlassen, haben sich Gerichte in der Vergangenheit immer wieder befassen müssen.

Nach der Verkehrszeichenrechtsprechung des BVerwG ¹⁾ enthalten Haltverbote zugleich das Gebot, bei verkehrswidrigem Halten alsbald wegzufahren. Dieses Gebot ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO grundsätzlich sofort vollziehbar und damit ersatzvornahmefähig. Diese Betrachtungsweise, das Verbot zugleich als Entferngungsgebot zu interpretieren, hat sich in der Praxis durchgesetzt und wird dementsprechend bei VZ angewandt ²⁾.

Allein aus diesen Entscheidungen heraus kann es nicht Aufgabe der Polizei

¹⁾ NJW 1978, 656 (= MDR 1978, 257; DÖV 1978, 374)

²⁾ VZ 237: VG Berlin NZV 1993, 368; VZ 242: OVG Münster VRS 63, 27 (= NJW 1982, 2277), OVG Koblenz NVWZ 1988, 657 (= DÖV 1989, 172), BVerwG VRS 62, 156; Behindertenparkplatz: OVG Münster VRS 69, 475 (= NJW 1986, 477; StVE Nr. 43), VGH Kassel NVwZ 1987, 910 (= NJW 1987, 3278), BayVGH NJW 1989, 245, BayVGH DÖV 1990, 483, VGH Mannheim DAR 1992, 273 (= NJW 1992, 2442); Parkuhr: BVerwG VRS 74, 397 (= DAR 1988, 212, NZV 1988, 39), OVG Hamburg DAR 1989, 475.



sein, Haltern und/oder Fahrern verkehrswidrig abgestellter Kraftfahrzeuge durch mit Zeitaufwand verbundene Telefongespräche und weitere Anslussermittlungen die Kosten einer Ersatzvornahme zu ersparen, da letztlich jeder Mann damit rechnen muss, dass sein Fahrzeug in solchen Fällen abgeschleppt wird. Des Weiteren bindet eine solche Vorgehensweise zusätzliches Personal, welches bei den derzeitigen Personalengpässen nicht zur Verfügung steht. Nach Erfahrungen des Polizeipräsidiums Köln benötigen die Abschleppunternehmen durchschnittlich zirka 20 Minuten bis zum Eintreffen am Abschlepport. Diese Zeitspanne würde sich bei vorgelagerten Ermittlungen unnötig addieren. Werden diese Ermittlungen während der Anfahrtzeit durchgeführt, so müssten sie ein Eintreffen des Fahrers und/oder Halters am Einsatzort innerhalb dieser Zeit sicherstellen, da ansonsten die Eilbedürftigkeit der Maßnahme unterlaufen würde³⁾. Anfahrtskosten würden aber auch bei dieser Vorgehensweise entstehen.

Große Störung, kleiner Ermittlungsaufwand

Allgemein gilt für alle Halt-/Parkverstöße: je evidenter die Störung und je dringender die unverzügliche Beseitigung dieser Störung ist, desto geringer

kann der Umfang der Ermittlungen ausfallen. Solchen Nachforschungsversuchen stehen bereits bei Fahrzeugen mit örtlichem Kennzeichen regelmäßig die ungewissen Erfolgsaussichten und nicht abzusehenden Verzögerungen entgegen⁴⁾. Dies gilt umso mehr bei solchen mit auswärtigem Kennzeichen⁵⁾.

Sollte sich jedoch am oder im Fahrzeug deutlich sichtbar ein Hinweiszettel befinden, aus dem, wie zum Beispiel bei Liefer- oder Handwerksfahrzeugen üblich, der Aufenthaltsort des Fahrers oder Halters hervorgeht, spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Fahrer oder Halter gefunden werden kann. Der Umfang der aus Verhältnismäßigkeitsgründen zu fordernden Nachforschungs- und Wartefrist ist aber vor dem Hintergrund der Bedeutung des Verkehrsverstoßes und der mit dem Abschleppen verbundenen eher niedrigen Kostenfolgen zu bestimmen⁶⁾. In solchen Fällen wird das Pendel eher zum Nachteil des Falschparkers ausschlagen: So hilft auch ein Hinweiszettel in einem vor einer Schule abgestellten Fahrzeug „Bin beim Training, 2. Etage rechts“⁷⁾ ebenso wenig weiter wie der allgemein gehaltene Hinweis auf einen Arztbesuch⁸⁾.

Eine andere Betrachtungsweise ergibt sich jedoch, wenn der Fahrer oder Halter deutlich macht, dass er bei entsprechender Benachrichtigung sofort zum Fahrzeug zurückkommen werde⁹⁾.

³⁾ Huppertz, Halten-Parken-Abschleppen, 2. Aufl. (1997), Fn. 64 Seite 38 m.w.N.

⁴⁾ BVerwG DAR 1983, 398; OVG Münster VRS 63, 237 (= NJW 1982, 2277); NZV 1990, 407 (= NJW 1990, 2835); VGH München NZV 1992, 207.

⁵⁾ BVerwG DAR 1997, 119 (= NZV 1997, 246); OVG Münster VRS 48, 78 (= NJW 1981, 478); DAR 1998, 365 (= NJW 1998, 2465); VGH Kassel NZV 1990, 408; VGH Mannheim NJW 1991, 1698.

⁶⁾ VGH Kassel DAR 1999, 421; OVG Berlin VM 1982, 64.

⁷⁾ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8.3.1996 (17 K 7617/93), n. v. (Parken vor Feuerwehrezufahrt zu einer Schule).

⁸⁾ VG Köln, Urteil vom 26.5.1997 (20 K 5892/96).

⁹⁾ So in einem ähnlich gelagerten Fall OVG Hamburg, Beschluss vom 3.9.1999 (3 Bf 11/99).

Die Ortsangabe durfte in diesem Fall fehlen

Im entschiedenen Fall legte der Fahrer einen 10 x 10 Zentimeter großen Hinweiszettel auf das Armaturenbrett seines Pkw, auf welchem seine Handynummer vermerkt war und auf dem zusätzlich der Hinweis gegeben wurde: „bei Störung bitte anrufen, komme sofort“. Nach Ansicht des VG Hamburg drängen sich hierdurch Anhaltspunkte für eine schnelle und sichere Heranholung des Fahrers auf. Die Kammer verzichtete sogar darauf, die Angabe des Aufenthaltsortes zu fordern, da sich die Ordnungskräfte vor Ort durch einen Anruf von der Erreichbarkeit hätten überzeugen können.

Der Umstand, dass die Ordnungskräfte (womöglich) am Einsatzort nicht über ein Telefon verfügen, spricht ebenfalls nicht gegen eine Nachforschungspflicht:

Das notwendige Telefonat kann auch über die (Einsatz-) Zentrale geführt werden, die ohnehin in solchen Fällen benachrichtigt werden muss. Der mit dem geforderten Anruf zusätzlich verbundene Aufwand erscheint auch in diesen Massenverfahren zumutbar.

Das Urteil könnte Schule machen: Zwar kann man dem Falschparker nach wie vor eine Ordnungswidrigkeit zur Last legen, doch hinsichtlich der beabsichtigten Abschleppmaßnahme ergibt sich im Zuge wachsender Nutzung der modernen Kommunikationstechnik für beide Seiten durchaus die Möglichkeit, diese Maßnahme zeitgerecht abzuwenden. Hier erlangt der Terminus „sofort“ eine ganz zentrale Bedeutung mit der Folge, dass von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen kann, wer sprichwörtlich mit dem Klingeln wieder an seinem Fahrzeug erscheint.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig¹⁰⁾.

Der Autor: Bernd Huppertz, Polizei-Hauptkommissar beim Verkehrsdienst Köln.

Schreibt für den VD seit: Juli 1991

Sein Spezialgebiet: a) Halten – Parken – Abschleppen

b) Rechtliche Problemstellungen bei zulassungsfreien Fahrzeugen

¹⁰⁾ Das Verfahren ist anhängig unter OVG Hamburg (3 Bf 429/00).

Krankenfahrstühle: Das Erscheinungsbild entscheidet

Das nachfolgende Urteil betrifft StVG § 2 Abs. 1 Satz 1 und FeV § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Seine Leitsätze lauten: Die Ausnahmevorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV, wonach motorisierte Krankenfahrstühle von der Fahrerlaub-

nispflicht ausgenommen sind, findet auf einen Klein-Pkw mit einem Leergewicht von nicht mehr als 300 Kilogramm und einer auf 25 km/h beschränkten Höchstgeschwindigkeit keine Anwendung. Maßgebend für die Abgrenzung,